

Forum A V

16.11.2017 9.00 – 11.00 Uhr

Vortrag Rainer Adomat, FA Arbeit und Qualifizierung

Angebote zur Tagesstrukturierung als Hilfe zur Alltagsbewältigung im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.

FAX: (030) 2 84 45 37-19, info@bagw.de, Boyenstraße 42, 10115 Berlin



„... und ohne Wohnung ist alles nichts!“

Bundestagung 2017 der BAG Wohnungslosenhilfe e. V.
Berlin, 15. bis 17. November 2017

Leitsatz zur Notwendigkeit von Tagesstruktur

Hilfe zur Strukturierung des Alltags und seiner Bewältigung ist Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Von besonderer Bedeutung ist diese Hilfe bei Arbeits-/Beschäftigungslosigkeit, da hier eine Strukturierung des Alltags durch Arbeit nicht stattfindet.

Die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft durch Kontakte, Kommunikation, Handeln ist ein existenzielles Bedürfnis, dessen Deckung nicht aufschiebbar ist. Selbstwertgefühl, Selbstvertrauen und Sinnhaftigkeit haben die Deckung dieses Bedürfnisses als Voraussetzung. In diesem Forum stellt die BAG W ihr aktuelles Positionspapier zum Thema zur Diskussion.

Die Ausgangslage

- über 70 % der wohnungslosen Menschen sind erwerbsfähig im Sinne des SGB II
- nur eine Minderheit von ihnen ist erwerbstätig oder hat kurzfristig realistische Aussicht auf einen Arbeitsplatz
- somit besteht eine große Notwendigkeit für primär nicht arbeitsbezogene bzw. arbeitsmarktbezogene tagesstrukturierende Maßnahmen
 - Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen, die vorrangig der Förderung der Integration ins Arbeitsleben und deren Anforderungen daran ausgerichtet sind, decken den hier gemeinten Bedarf nicht ab.

Ein bestehendes (solides) Positionspapier musste angepasst werden

- **2000**
 - **Angebote zur Tagesstrukturierung als Hilfe zur Alltagsbewältigung im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**
- **2017**
 - **Angebote zur Tagesstruktur für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen**

Beide Papiere wurden von den zuständigen Fachausschüssen erarbeitet und vom Vorstand der BAGW verabschiedet, das jüngste Papier am 25.10.2017

Rechtsgrundlagen

- Das Positionspapier der BAGW aus dem Jahr 2000 konnte sich ausschließlich auf das BSHG beziehen, auf den § 72 und die entsprechende DVO
- Seit 2005 ist auch das SGB II Rechtsgrundlage für die Wohnungslosenhilfe
- Die Rechtsgrundlagen SGB XII und SGB II bestehen nebeneinander und müssen bei der Gestaltung von tagesstrukturierenden Angeboten bedacht und ggf. herangezogen werden

Rechtsgrundlage I : SGB XII §67 ff und DVO

- §67ff und DVO sind die wesentliche rechtliche Basis

- **§ 67**
Leistungsberechtigte

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

- **§ 68**
Umfang der Leistungen

Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.

Besonders hilfreich: die DVO

- **§ 6 Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags**
- Zu den Maßnahmen im Sinne des § 68 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehört auch Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags.

Sie umfasst vor allem **Maßnahmen der persönlichen Hilfe**, die

- 1. die Begegnung und den Umgang mit anderen Personen,
- 2. eine aktive Gestaltung, Strukturierung und Bewältigung des Alltags,
- 3. eine wirtschaftliche und gesundheitsbewusste Lebensweise,
- 4. den Besuch von Einrichtungen oder Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
- 5. eine gesellige, sportliche oder kulturelle Betätigung fördern oder ermöglichen.

Ziele von § 67 und DVO

- Überwindung der sozialen Schwierigkeiten
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Führung eines Lebens, das der Würde des Menschen entspricht

Rechtsgrundlage II: SGB II

- Maßnahmen nach dem SGB II in der vorherrschenden Konzeption zielen v.a. auf die (schnelle) Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Dies verfehlt die Bedarfslagen insbesondere von schwer vermittelbaren Langzeitarbeitslosen
- Die vorherrschende Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik ergibt sich nicht zwingend aus dem SGB II
- Allerdings: es gibt Spielräume, auch für tagesstrukturierende Maßnahmen

Rechtsgrundlage SGB II

- **§ 16d SGB II Arbeitsgelegenheiten**
- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. § 18d Satz 2 findet Anwendung.

Merkposten 16 d SGB II

§ 16d SGB II Arbeitsgelegenheiten

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. § 18d Satz 2 findet Anwendung.
- (2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.
- (3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.
- (4) Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.
- (5) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach diesem Buch, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.
- (6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit. Abweichend von Satz 1 können erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Ablauf der 24 Monate bis zu zwölf weitere Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 5 weiterhin vorliegen.
- (7) Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II von der Agentur für Arbeit eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen. Die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (8) Auf Antrag werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten nach Absatz 1 erforderlichen Kosten erstattet. Hierzu können auch Personalkosten gehören, die entstehen, wenn eine besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine sozialpädagogische Betreuung notwendig ist.

Fazit der Rechtsbetrachtung

- Im Unterschied zur Rechtsgrundlage der DVO nach §§ 67 ff. SGB XII ist nach dem § 16 d SGB II eine tagesstrukturierende Maßnahme nur als Maßnahmetyp „beschäftigungsvorbereitende Tätigkeit“ möglich.
- Freizeitpädagogische Angebote sind nur nach der DVO zu §67 ff SGB XII möglich.

Zielgruppen

- Maßnahmen der Tagesstrukturierung zur Alltagsbewältigung richten sich v.a. an wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen (Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten), die
 - dem Arbeitsmarkt nicht oder noch nicht wieder gewachsen sind.
 - für die Leistungen der Hilfe für Menschen mit Behinderungen (v.a. die Beschäftigung in einer WfbM) nicht in Betracht kommen.

Zielsetzungen

- Stabilisierung der persönlichen Situation
- Soziale Teilhabe
 - Training eines geregelten Tagesablaufs
 - (zunehmend) selbstverantwortliche Lebensgestaltung
- Erwerb von psychosozialen Kompetenzen
- Ausbau von Handlungskompetenz



Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten

Verbindung von Maßnahmen nach SGB XII und SGB II

- Maßnahmen zur Tagesstruktur sind ein wesentlicher Bestandteil der Hilfen für wohnungslose Menschen.
- Maßnahmen des SGB II zur Integration in Arbeit sind für wohnungslose Menschen oft mit zu hohen formalen und persönlichen Hürden verbunden.
- Vorgeschaltete Maßnahmen nach dem SGB XII ermöglichen Annäherung an Handlungsmuster der Arbeitswelt und können den Erfolg nachfolgender Maßnahmen nach dem SGB II absichern helfen.

Massnahmestruktur

- Es sind (im Wesentlichen) zwei Massnahmetypen zu unterscheiden:
 - Freizeitpädagogische Maßnahmen
 - Beschäftigungsvorbereitende Maßnahmen

Hilfen zur Stärkung der Handlungskompetenz im Rahmen von freizeitpädagogischen Angeboten

- Gestaltung des Alltag im Sinne aktiver privater oder gemeinschaftlicher Gestaltung und Bewältigung freier Zeit
 - Stärkung vorhandener Ansätze zur Tagesstrukturierung
 - Begegnung und Umgang mit anderen Menschen, auch außerhalb der „Szene“
 - innerhalb von Einrichtungen oder auch als externes Angebot
 - Aktive (Mit-)Gestaltung durch Hilfesuchende
 - Kreative Angebote, kulturelle und soziale Aktivitäten
 - Sportliche Aktivitäten
 - Planung und Durchführung von Urlaub/ Reisen

Beschäftigungsvorbereitende Betätigung als Angebot zur Tagesstrukturierung

- Beschäftigungsvorbereitende Tätigkeit (bT) meint alle Aktivitäten, deren Ergebnisse für andere Menschen einen gewissen Nutzen haben, ohne dass mit ihr ausschließlich ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird, wie dies bei erwerbsbezogenen Arbeiten der Fall ist.
- Angebote der bT könne als Brückenfunktion in den Arbeitsmarkt dienen.
- Entwicklung der Arbeitsfähigkeit wird in Stufen erreicht, Maßnahme mit bT als Vorstufe zu Maßnahmen nach dem SGB II und SGB III

Was ist zu beachten?

- Teilnahme freiwillig, ohne Leistungs- und Termindruck
- während üblicher Arbeitszeiten, aber flexibel
- auf Vorerfahrungen und Bedürfnisse Rücksicht nehmen
- Bandbreite von einfach - niedrigschwellig bis anspruchsvoll
- Verantwortung übertragen
- Anreizsystem , Motivationsprämie
- Organisation im Kontext bestehender Dienste/Einrichtungen oder extern bei „Dritten“ möglich

Unabdingbar: sozialpädagogische Begleitung und Beratung

- allen TN von tagesstrukturierenden Maßnahmen steht eine sozialpädagogische Begleitung und Beratung als persönliche Hilfe zur Verfügung
 - Reflexion der Situation, Entwicklung von Perspektiven
 - Enge Verzahnung mit den begleitenden Mitarbeiter/innen in der Tagesstruktur
 - Bereits vor Beginn einer tagesstrukturierenden Maßnahme in der Clearingphase einbezogen

Arbeitsrechtliche und versicherungsrechtliche Ausgestaltung

- Keine arbeitsrechtliche Ausgestaltung möglich und gewollt
- Dennoch finanzieller Anreiz durch „Motivationsprämie“ sinnvoll, darf aber keine verdeckter „Mini-Lohn“ sein

Organisation, personelle Ausstattung und Finanzierung

- Angebote zur Tagesstrukturierung bilden als Maßnahme nach §6 der DVO ein eigenständiges Leistungsangebot, das in Verbindung mit offenen, insbes. niedrigschwelligen Angeboten oder als eigenes ambulantes, teilstationäres Angebot oder als Bestandteil einer vollstationären Hilfe ausgestaltet werden kann
- je nach Maßnahme geeignetes Personal, Räume und Ausstattung
- eigener Leistungstyp wäre sinnvoll

Forderungen

- In allen Bundesländern sind Leistungstypen zur Tagesstruktur mit den Maßnahmetypen Freizeit und beschäftigungsvorbereitende Tätigkeit von den jeweils zuständigen Sozialhilfeträgern zu schaffen.
- Die BA legt ein Förderprogramm zur Schaffung von Maßnahmen zur beschäftigungsvorbereiten Tätigkeit auf. Dabei ist eine soz.päd. Begleitung einzubeziehen.
- Abstimmung der Maßnahmen der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger für erwerbsfähige wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen mit den Jobcentern
- Die freien Träger der Wohnungsnotfallhilfe verstärken ihre Bemühungen im Bereich der tagesstrukturierenden Maßnahmen und fordern eine entsprechendes Engagement der Leistungsträger ein.

Forum A V

Angebote zur Tagesstrukturierung als Hilfe zur Alltagsbewältigung im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

16.11.2017 9.00 – 11.00 Uhr

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.

FAX: (030) 2 84 45 37-19, info@bagw.de, Boyenstraße 42, 10115 Berlin



„... und ohne Wohnung ist alles nichts!“

Bundestagung 2017 der BAG Wohnungslosenhilfe e. V.
Berlin, 15. bis 17. November 2017